

Satzung
des
Unterhaltungsverbandes
„Uchter Mühlenbach“
in Uchte
im Landkreis Nienburg/Weser

Vom 1.4.1996 in der Fassung vom 01.01.2008.
Eingearbeitet sind die 1. Änderung vom 18.02.2002
die 2. Änderung vom 17.12.2007
und die 3. Änderung vom 29.02.2012 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben des Ausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Ausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 15 Amtszeit des Ausschusses
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Amtszeit des Vorstandes
- § 19 Aufgaben des Vorstandes
- § 20 Sitzungen des Vorstandes
- § 21 Beschließen im Vorstand
- § 22 Geschäfte der Vorsteherin/des Vorstehers und des Vorstandes
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Vorstandes
- § 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nicht planmäßige Ausgaben
- § 29 Rechnungslegung und Prüfung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsverhältnis
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 37 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 38 Anordnungsbefugnis
- § 39 Bekanntmachungen
- § 40 Aufsicht
- § 41 Zustimmung zu Geschäften
- § 42 Verschwiegenheitspflicht
- § 43 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Verbandsgebietskarte

Anlage 2: Wahlbezirke

Anlage 3: zu § 33 Abs. 3 der Verbandssatzung – Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
Unterhaltungsverband „Uchter Mühlenbach“.

Er hat seinen Sitz in Uchte im Landkreis Nienburg/Weser.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 (GVBl. S. 105) in der z. Z. geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete des Schildwerdergrabens, des Bruch- und Kolkgrabens, des Uchter Mühlenbaches und des Rottbaches.
Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es enthält den Namen „Uchter Mühlenbach“ und die Umschrift „Unterhaltungsverband in Uchte“.

(WVG §§ 1, 3, 6, NWG vom 7.7.1960 § 83)

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen und den Wasserabfluss dienenden Anlagen,
2. Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen und den Wasserabfluss dienenden Anlagen, soweit die Gewässer im Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 aufgeführt sind,
3. über die in 1. und 2. genannte Unterhaltung hinaus kann der Verband Gewässer und Anlagen in und an Gewässern, einschließlich naturnahen Rückbau, ausbauen,
4. Beratung, Förderung und Überwachung der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung seiner Mitglieder.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(WVG § 2, NWG vom 7.7.1960 § 83)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die jeweiligen Eigentümerinnen/ Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - b) für die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern III. Ordnung, die bzw. den der Verband übernommen hat, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Vorteil habenden Flächen (§ 2 Ziffer 2),
 - c) die Wasser- und Bodenverbände, in deren Verbandsgebiet der Verband Ausbaumaßnahmen durchführt oder durchgeführt hat,
 - d) für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, deren Unterhaltungspflichtige, soweit der Verband die Förderung gemäß § 2 Ziffer 4 übernommen hat,
 - e) für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Ziffer 5 und 6 der Satzung im Übrigen die Vorteil habenden.
- (2) Mitglieder können darüber hinaus sein:
 - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - c) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Über die Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Ausschusses. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 3 WVG (Befugnisse der Aufsichtsbehörde) bleiben unberührt.
- (4) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
(WVG §§ 4, 6, 22, 23, 24, 25)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 1. die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung einschließlich der zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des Verzeichnisses, den Bezeichnungen und Längen der Gewässer sowie den Bestandsplänen i. M. 1 : 50.000 für die Gewässer II. Ordnung und i. M. 1 : 5.000 für die Gewässer III. Ordnung mit Eintragung der vorgenannten Gewässer und deren Bezeichnung.

2. und kann der Verband Gewässer und deren Anlagen herstellen, naturnah umgestalten und beseitigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus:

- a) dem Ausführungsplan des Kreisbauamtes Stolzenau vom 08.10.1928 für das Gebiet des ehemaligen Wasserverbandes „Im Bornbruch“ in Müsleringen,
 - b) dem Ausführungsplan des Kreisbaumeisters Ecker in Stolzenau vom 26.07.1935 für das Gebiet des ehemaligen Wasserverbandes „Am Bruch- und Kolkgraben“ in Holzhausen,
 - c) dem generellen Entwurf (Rahmenplan) des Landkreises Nienburg/Weser vom 31.05.1965 und Nachträgen (Ausbauentwürfen).
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Ziffer 4 der Satzung sind jeweils gesonderte Pläne zu erstellen.
 - (3) Zur Durchführung der Aufgabe Landschaftspflege kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen.
- Das Unternehmen ergibt sich dann aus Beschreibung und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (4) Jeweils eine Ausfertigung der genannten Pläne, Verzeichnisse und Übersichtskarten werden bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind zu beachten.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzerinnen/Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und so errichtet und unterhalten werden, daß das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann (Vieh kehrend).
Die Höhe der Einfriedigung darf 1,20 m nicht übersteigen.
2. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten für Räumgeräte und Fahrzeuge von mind. 4,0 m Breite zu versehen, die 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers beginnen.
3. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen bzw. die Verbandsanlagen nicht schädigen. Die Arbeiten an den Verbandsanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden.
4. Für die Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig. Bei Einfriedigungen sind Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räumgeräte und Fahrzeuge zu schaffen.
5. Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,0 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden und die Unterhaltung nicht behindert wird (z. B. keine tiefen Furchen u. ä.).
6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
7. Bei Ackergrundstücken mit Früchten, die erst nach dem 1. Oktober geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite ab den 1. Oktober für Räumfahrzeuge freizumachen.

8. Ufergrundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an die obere Böschungskante des Gewässers heran bepflanzt oder bebaut werden. Dieses gilt auch für die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art.
 9. Die Anlieger und Hinterlieger an Gewässern des Unterhaltungsverbandes sind verpflichtet, das bei den Unterhaltungsarbeiten auf ihr Grundstück bzw. angrenzenden Unterhaltungstreifen gebrachte Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen und zu verwerten.
Das Räumgut wird jährlich wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert, soweit das örtlich möglich ist.
Soweit die Verwertung über die normalerweise vom Anlieger zu tragenden Lasten hinausgeht, ist eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines von der Eigentümerin/Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat die/der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen die Eigentümerin/den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Die/der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann die/der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr zu schauen; Abweichungen sind möglich. Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, die den 8 Wahlbezirken entsprechen und wählt für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte. Schauführerin/Schauführer ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder die/der von ihr/ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Schauführerin/ Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen/ Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie den Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern in 8 Wahlbezirken gewählt; die Wahlbezirke und die Anzahl der daraus zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/ Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; sie ist nicht öffentlich.
- (4) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch eine Vertreterin/einen Vertreter mitzustimmen. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher kann von der Vertreterin/ dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis gemäß § 33 Abs. 1, und Ziffer 2.a) in Verbindung mit 2.c). Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei ihrer/seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin/dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(11) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied und, soweit eine Schriftführerin/ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser/diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

(1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter mit. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden.

(2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher, oder bei ihrer/seiner Verhinderung die stellv. Verbandsvorsteherin/der stellv. Verbandsvorsteher, leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

- (2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 11 der Satzung entsprechend.
Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 48)

§ 15 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1997.
- (2) Wenn ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen. Bis zur Neuwahl des Ausschussmitgliedes rückt die/der persönliche Stellvertreterin/Stellvertreter nach.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzenden und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf die Wahlbezirke 1 bis 8 gemäß Anlage 2 der Satzung entfallen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter. Dies sind die stellvertretenden Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken 1 bis 8. Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin/ stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher, die auf die Wahlbezirke 1 – 8 entfallenden Vorstandsmitglieder und deren persönliche Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die auf die Wahlbezirke 1 – 8 entfallenden Vorstandsmitglieder haben die Ausschussmitglieder aus diesen Wahlbezirken.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Entschädigungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 9,

6. die Einstellung und Entlassung einer Kassenverwalterin/eines Kassenverwalters,
7. die Geschäftsordnung für Aufgaben der laufenden Verwaltung.

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter mit. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

(WVG § 56)

§ 21 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte der Vorsteherin/des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

Geschäfte der laufenden Verwaltung können im Rahmen einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabschnitten die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG § 51, 54, 55)

§ 23

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen einer Geschäftsordnung übertragen.
- (2) Der Verband kann Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).
- (3) Der Verband hat eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter. Sie/Er darf nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle der stellv. Verbandsvorsteherin/dem stellv. Verbandsvorsteher, eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von der Vertretungsberechtigten/ dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld, die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (3) Die/Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstausfalles und Ersatz der Fahrtkosten.
- (4) Über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.

(WVG § 52)

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28 **Nicht planmäßige Ausgaben**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher bewirkt im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29 **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem aus 3 Ausschussmitgliedern bestehenden verbandsinternen Prüfungsausschuss geprüft. Jeweils 1 Mitglied wird jedes Jahr durch den Ausschuss ausgewechselt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 30 **Prüfung der Jahresrechnung**

Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

(Nds. AGWVG § 2)

§ 31 **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Hebung von Mindest- und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (6) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümerin/Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaberin/Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtige/ Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder
 1. für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Niederschlagsgebiete im Sinne § 1 der Satzung),
 2. für die anderen Aufgaben im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
 - a) für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung (§ 4 Abs. 1) im Verhältnis der Flächeninhalte der zum gesamten Vorteilsgebiet III. Ordnung gehörenden Grundstücke,
 - b) für den Ausbau der Hauptvorflut gemäß den Ausbautwürfen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2. c) im Verhältnis der Flächeninhalte der Vorteil habenden Grundstücke der Mitgliedsverbände,

- c) für den Ausbau der Gewässer in den ehemaligen Wasserverbänden „Am Bruch- und Kolkgraben“ und „Im Bornbruch“ (§ 4 Abs. 2 Ziffern 2.a) und b) im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den aufgelösten Verbänden gehörenden Grundstücke,
 - d) für die Förderung der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung entsprechend den tatsächlichen entstandenen Kosten (§ 2 Ziffer 4 und § 3 Abs. 1 d).
3. für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den für die Einzelmaßnahmen tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG vom 29.02.2012 gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (4) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1, Ziffer 1 hebt der Verband § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.2012 einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 EUR.
Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.

(WVG § 30)

§ 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechende Änderung bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Das Beitragsverhältnis bestimmt sich aus den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar des Hebejahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35 **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Mindestens jedoch 5,00 EUR. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 36 **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen Vorteil habenden Grundstücke, soweit sich das Unternehmen aus den Aufgaben gemäß § 33 Abs. 1 ergibt. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(WVG § 32)

§ 37 **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38 **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines von der Eigentümerin/dem Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.v.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom Juni 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 39 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „DIE HARKE“ und in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser in Nienburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertreterin/ Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 41 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/ Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen des Verbandes außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Anlage 1: Verbandsgebietskarte

Anlage 2: Wahlbezirke

Anlage 3: zu § 33 Abs. der Verbandssatzung – Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

Die Anlage 1 Verbandsgebietskarte kann während der Geschäftszeiten beim Landkreis Nienburg/Weser, Am Schloßplatz, 31582 Nienburg, oder in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchter Mühlenbach“ eingesehen werden.

Nienburg, den 1.4.1996

Unterhaltungsverband
„Uchter Mühlenbach“

gez. Mailand
Verbandsvorsteher

Uchte, den 18.2.2002

Unterhaltungsverband
„Uchter Mühlenbach“

gez. Mailand
Verbandsvorsteher

Uchte, den 17.12.2007

Unterhaltungsverband
„Uchter Mühlenbach“

gez. Mailand
Verbandsvorsteher

Uchte, den 29.02.2012
Unterhaltungsverband
„Uchter Mühlenbach“

gez. Brokate
stellv. Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 1.4.1996 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 2.4.1996 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 24.4.1996 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung vom 18.2.2002 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 12.2.2003 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 26.2.2003 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung vom 17.12.2007 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 18.12.2007 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2008 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung vom 29.02.2012 wurde von Landkreis Nienburg/Weser am 17.04.2012 genehmigt und unter www.landkreis-Nienburg.de ---Bürgerservice/ Bekanntmachungen „bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 2 zu den §§ 12 und 16 der Satzung des Unerhaltungsverbandes Uchter Mühlenbach in Uchte

lfd. Nr.	Wahl- bezirk	Gemarkung	Gesamtfläche der Gemarkung Gebiet		ha des Wahl- bezirkes	Ausschuss- mitglieder	Vorstands- mitglieder
			II. O ha.	III. O. ha			
	I	a) Gebiet II. O.			1.195		
1		592 Leeseringen	----			}	}
2		596 Liebenau	85			}	1
3		644 Anemolter	587	14		}	}
4		603 Wellie	523			}	}
		b) Gebiet III.O.			14		}
							1
	II	a) Gebiet II. O.			1.435		
5		645 Schinna	380	12		}	}
6		602 Steyerberg	335	4		}	1
7		643 Holzhausen	582	96		}	}
8		650 Landesbergen	138			}	}
		b) Gebiet III.O.			112		}
	III	a) Gebiet II. O.			1.433		
9		646 Stolzenau	379			}	}
10		642 Hibben	807	4		}	1
11		604 Sehnsen	247	39		}	}
		b) Gebiet III.O.			43		}
							1
	IV	a) Gebiet II. O.			1.312		
12		641 Nendorf	498	2		}	}
13		640 Frestorf	220	4		}	1
14		637 Raddestorf	307			}	}
15		647 Müsleringen	287	26		}	}
		b) Gebiet III.O.			32		}
	V	a) Gebiet II. O.			2.737		
16		639 Dieth				}	}
17		636 Kleinenheerse	394			}	}
18		633 Höfen	648			}	2
19		638 Huddestorf	978			}	}
20		634 Jenhorst	717			}	}
		b) Gebiet III.O.					
	VI	a) Gebiet II. O.			3.007		
21		631 Uchte	1.540			}	}
22		629 Darlaten	509			}	2
23		630 Hoysinghausen	719			}	}
24		609 Kuppendorf	239			}	}
		b) Gebiet III.O.					
	VII	a) Gebiet II. O.			3.209		
25		632 Lohhof	941			}	}
26		625 Warmsen	2.107			}	2
27		624 Bohnhorst	161			}	}
		b) Gebiet III.O.					
	VIII	a) Gebiet II. O.			3.627		
28		628 Großenvörde	1.410			}	}
29		626 Sapelloh	840			}	2
30		627 Brüninghorstedt	175			}	}
31		635 Harrienstedt	1.202			}	}
		b) Gebiet III.O.					
Insgesamt			17.955	201	18.156	12	6

Bei weiteren Zusammenschlüssen sind die jeweils vorteilhabenden Flächen den entsprechenden Wahlbezirken zuzuordnen.

Die Anlage 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung: (01.01.2012)

Anlage zu § 33 Abs. 3 der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100

Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabbatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440

Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Fläche, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombination dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Ent-	Betriebsfläche Entsorgungsanlage,	Funktion 2623

sorgungsanlage, Schlamm	Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion *) Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrrad-	Funktion 5130

	verkehr zulässig sein kann.	
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wo-	Funktion 5340

Festplatz	<p>chenmärkte abgehalten werden.</p> <p>Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.</p>	Funktion 5350
Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). 	<p>42010</p> <p>Ohne Funktion *)</p>
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	<p>42015</p> <p>Ohne Funktion *)</p>
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	<p>42016</p> <p>Ohne Funktion *)</p>
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620

Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleis-	Funktion 1400

	tungsbetriebe ansässig sind.	
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung	Funktion 2561

	von Gas.	
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und	Funktion 2700

Forstwirtschaft	Forstwirtschaft dient.	
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden	Funktion 1170

Parken	stehen. Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend-	Funktion 4310

	und Ferienhäuser stehen dürfen.	
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe a) für die Erschwerung der Unterhaltung wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
2. Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.